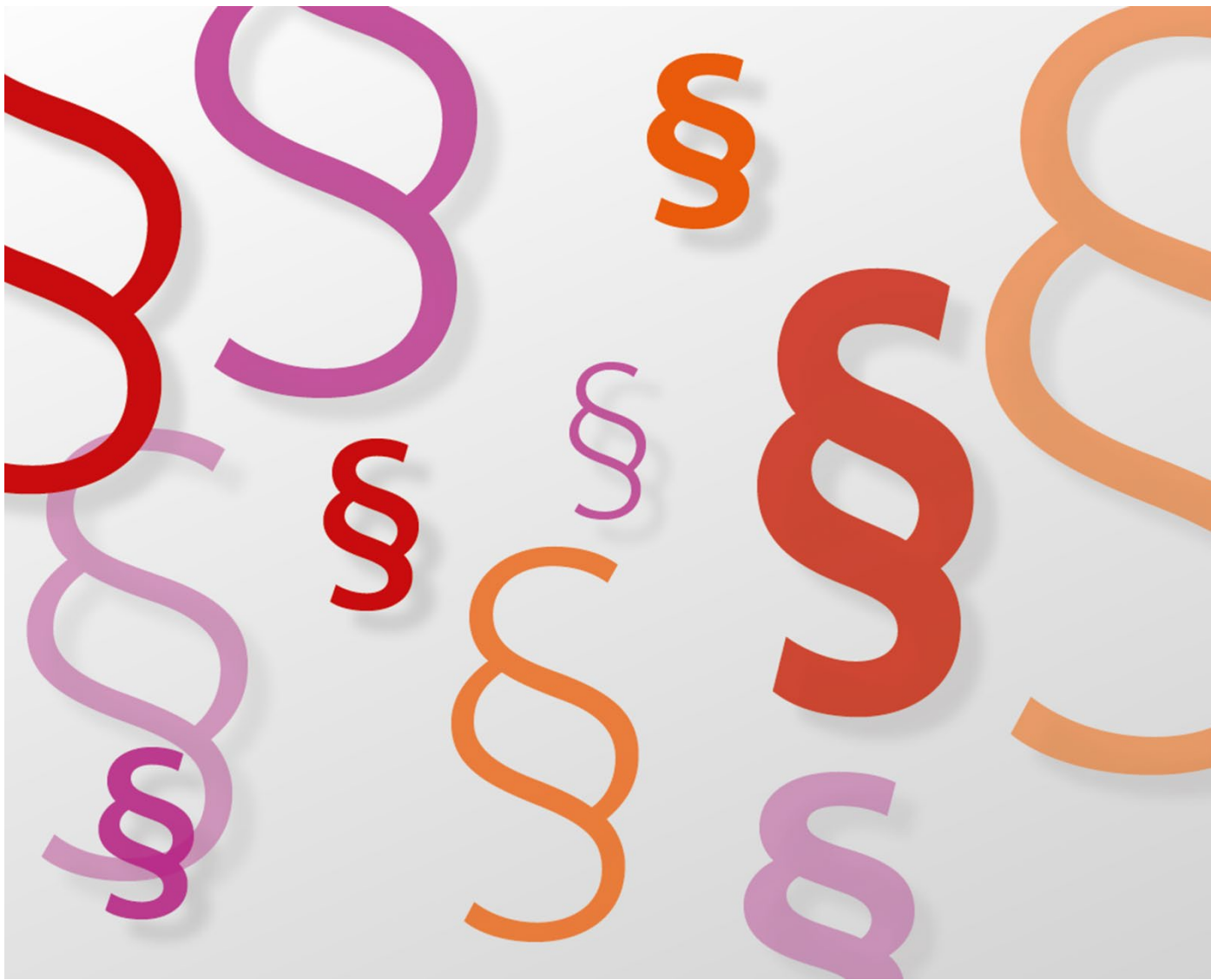




**Amtliche Mitteilung Nr. 40/2026**

Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. Juli 2026

Herausgegeben am 07. Juli 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Praxisphasenordnung  
für den  
Bachelorstudiengang  
Erneuerbare Energien  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme  
der Technischen Hochschule Köln

vom 06. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit der Prüfungsordnung des oben genannten Bachelorstudiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Technische Hochschule Köln die folgende Praxisphasenordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1     Ziele
- § 2     Rechtsstellung
- § 3     Dauer der Praxisphase
- § 4     Zulassung
- § 5     Praxisphasenstelle
- § 6     Betreuung durch die Hochschule, Praxisphasenworkshop
- § 7     Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle
- § 8     Durchführung
- § 9     Praxisphasenbeauftragte(r)
- § 10    Anerkennung der Praxisphase
- § 11    Schlussbestimmungen

Anhang 1: Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit für die Praxisphase

Anhang 2: Form des Praxisphasenzeugnisses (Beispiel)

## **§ 1 Ziele**

- (1) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen branchentypische Betriebsabläufe kennen lernen und Erfahrungen mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Betriebes machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Technik und die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes bekommen. Die Praxisphase dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstaten, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete. Die Tätigkeit soll von Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieurinnen oder Ingenieuren nahekommen.
- (2) Während der Praxisphase werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht. Diese Aufgabe soll nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Technischen Hochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisphasenstelle (§ 5 Absatz 1).

## **§ 3 Dauer der Praxisphase**

Der Workload der Praxisphase inkl. Praxisphasenworkshop umfasst 15 CP. Die Praxisphase umfasst somit einen zusammenhängenden Zeitraum von 50 Arbeitstagen bei einem Arbeitstag von 8 Stunden im Umfang von mindestens 400 Stunden. Über etwaige Abweichungen entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte. Der Umfang des Selbststudiums (Vorbereitung und Teilnahme am Praxisphasenworkshop) umfasst 50 Stunden. Hieraus ergibt sich der Gesamtworkload für das Modul von 450 Stunden.

Die Dauer der Praxisphase verlängert sich bei Inanspruchnahme von Urlaubstagen und weiteren Fehlzeiten, wie z.B. Krankheit entsprechend. Über die Verpflichtung zur Verlängerung aufgrund einzelner Fehltage entscheidet die bzw. der Praxisphasenbeauftragte.

## **§ 4 Zulassung**

- (1) Zur Praxisphase wird die oder der Studierende auf Antrag zugelassen. Der Antrag soll 3 Monate vor Beginn der Praxisphase bei der bzw. dem zuständigen Praxisphasenbeauftragten (§ 9) gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zur Praxisphase prüft die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte. Auf Basis des vorgelegten Praxisphasenvertrags wird dieser auf Konformität mit den Zielen der Praxisphase geprüft. Die oder der Praxisphasenbeauftragte spricht auch die Zulassung aus und kann dabei vom Prüfungsamt verwaltungstechnisch unterstützt werden.

## **§ 5 Praxisphasenstelle**

- (1) Die Praxisphase wird in Unternehmen oder entsprechend ausgestatteten Einrichtungen, im folgenden Praxisphasenstelle genannt, durchgeführt.
- (2) Die Bewerbung um den Praxisphasenplatz führt die oder der Studierende selbst durch. Findet die oder der Studierende nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisphasenplatz, so kann die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte vermittelnd tätig werden. Die Technische Hochschule Köln führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisphasenplätze.

## **§ 6 Betreuung durch die Hochschule; Praxisphasenworkshop**

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer Fachprofessorin oder einem Fachprofessor betreut (§ 8 Absätze 3 - 4).
- (2) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum verpflichtet an einem Praxisphasenworkshop teilzunehmen. Der Praxisphasenworkshop wird nach Bedarf angeboten.
- (3) Eine vorbereitende Informationsveranstaltung beschäftigt sich mit allen Fragestellungen, die für die Studierenden vor Anmeldung und Antritt der Praxisphase relevant sind, wie z.B.
  - Anmeldeverfahren
  - Bewerbung
  - Inhalte der Praxisphase
  - vertragliche Regelungen, Rechtsstellung
  - Empfehlung zu PraxisphasenstellenDie vorbereitende Informationsveranstaltung wird nach Bedarf angeboten. Eine Teilnahme im Vorfeld der Praxisphase (in einem vorgelagerten Semester) wird empfohlen.
- (4) Der Praxisphasenworkshop beschäftigt sich mit der Auswertung der Erfahrungen, die die Studierenden in der Praxisphase gemacht haben. Das sind insbesondere:
  - Dokumentation der Ergebnisse, z.B. in Form von Präsentationen
  - Erfahrungen, die für das weitere Studium und die Bachelorarbeit genutzt werden können
  - Erfahrungen, die für den künftigen Berufseinstieg genutzt werden können.

## **§ 7 Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle**

Vor Beginn der Praxisphase treffen der oder die Studierende und die Praxisphasenstelle eine schriftliche Vereinbarung (gemäß Mustervertrag), die insbesondere Folgendes regelt:

- Art und Dauer der Tätigkeit
- Pflichten der Praxisphasenstelle gegenüber den Studierenden (zu den Pflichten gehören u.a. die Nennung einer betreuenden Ingenieurin bzw. eines betreuenden Ingenieurs und die Zusage, ein abschließendes Zeugnis auszustellen)
- Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisphasenstelle
- Versicherungsschutz der Studierenden

- Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxisphasenbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxisphasenbeauftragten.

## **§ 8 Durchführung**

- (1) Während der Praxisphase bereitet die oder der Studierende eine Präsentation über ihre oder seine Tätigkeit vor.  
Die Präsentation erfolgt während des Praxisphasenworkshops nach Abschluss der Praxisphase.  
Diese Präsentation ist der/dem betreuenden Mitarbeiter(in) der Praxisphasenstelle und der/dem betreuenden Professor(in) bzw. Lehrbeauftragten (Absatz 3) nach Absprache vorzulegen. Hierbei ist anzustreben, dass die Präsentation auch für das gastgebende Unternehmen verwendbar ist.
- (2) Während der Praxisphase dürfen die Studierenden nur Module bzw. Lehrveranstaltungen belegen, die außerhalb der festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisphasenstelle liegen. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen durch die Praxisphasenstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss der/dem Studierenden ermöglicht werden.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine(n) betreuende(n) Fachprofessor(in) aus dem Kreis der lehrenden Professor(inn)en oder durch eine/einen Lehrbeauftragte(n) und durch eine(n) zu benennende(n) Betreuer(in) von der Praxisphasenstelle. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Fachprofessorin oder des betreuenden Fachprofessors ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die bzw. der betreuende Fachprofessor(in) oder Lehrbeauftragte bzw. die oder der Praxisphasenbeauftragte begleitet die Praxisphase. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz des oder der Studierenden hat die/der betreuende Professor(in) oder Lehrbeauftragte bzw. die oder der Praxisphasenbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken und sucht ggf. die/den Studierende(n) an der Praxisphasenstelle.

## **§ 9 Praxisphasenbeauftragte(r)**

- (1) Das jeweilige Institut beauftragt einen oder eine den beteiligten Instituten angehörige Professorin oder angehörigen Professor mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragte(r)).

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß §7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der betreuenden Fachprofessorin oder dem betreuenden Fachprofessor
- die Organisation der Praxisphase gemäß §6.

## **§ 10 Anerkennung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase wird als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt oder als „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die betreuende Fachprofessorin/den betreuenden Fachprofessor bzw. die/den Lehrbeauftragten unter Berücksichtigung
  - des Nachweises der Zulassung,
  - eines Zeugnisses der Praxisphasenstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit gemäß Anlage,
  - der Teilnahme am Praxisphasenworkshop mit Präsentation.
- (3) Wird die Praxisphase mit "nicht mit Erfolg durchgeführt" bescheinigt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Die anerkannte Praxisphase wird im Bachelorzeugnis vermerkt.
- (5) Kann eine Studierende oder ein Studierender eine berufliche Tätigkeit im Umfang von 400 Stunden auf dem Ingenieurniveau nachweisen, die einer Praxisphasentätigkeit entspricht, so kann die oder der Praxisphasenbeauftragte auf Antrag darüber befinden, ob diese praktische Tätigkeit für die Praxisphase anerkannt wird. Die Art der Tätigkeiten ist nachzuweisen und vom Unternehmen mit einem qualifizierten Zeugnis zu bestätigen. Die weiteren zur Anerkennung der Praxisphase erforderlichen Tätigkeiten (Erstellung eines Foliensatzes zur Praxisphase, Teilnahme an Praxisphasenworkshop mit Präsentation des Foliensatzes) sind weiterhin unverändert erforderlich.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Die Praxisphasenordnung wird in den Amtl. Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und gilt für Studierende des o.g. Studienganges bzw. der Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 06. November 2025.

Köln, den 06. Juli 2026

Die Präsidentin  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer



## Anhang 1: Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit für die Praxisphase

entsprechend Paragraph 10 (5) Praxisphasenordnung

| Studierende/r                                                                                       | Matrikel-Nr. | Unternehmen       | Mentor                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|------------------------------|
|                                                                                                     |              |                   |                              |
|                                                                                                     |              |                   |                              |
| Voraussetzung                                                                                       | fehlt        | liegt vor / Datum | Unterschrift (Studierende/r) |
|                                                                                                     |              |                   |                              |
| <b>Nachweis quantitative Voraussetzung:</b>                                                         |              |                   |                              |
| 400 Stunden berufliche Tätigkeit auf dem Ingenieurniveau                                            |              |                   |                              |
| Beginn und Ende der beruflichen Tätigkeit:                                                          |              |                   |                              |
|                                                                                                     |              |                   |                              |
| <b>Nachweis qualitative Voraussetzung:</b>                                                          |              |                   |                              |
| Nach Beendigung der Tätigkeit qualifiziertes Zeugnis                                                |              |                   |                              |
| <b>oder</b> bei fortdauernder Tätigkeit qualifiziertes Zwischenzeugnis                              |              |                   |                              |
| <b>oder</b> selbstverfasste Tätigkeitsbeschreibung und Kontaktdaten des Vorgesetzten                |              |                   |                              |
|                                                                                                     |              |                   |                              |
| <b>Begründung für die Nichtanerkennung der beruflichen Tätigkeit für die Praxisphase:</b>           |              |                   |                              |
|                                                                                                     |              |                   |                              |
| <b>Anerkennung der beruflichen Tätigkeit für die Praxisphase durch den Praxisphasenbeauftragten</b> |              |                   |                              |

## Anhang 2: Form des Praxisphasenzeugnisses

### Angaben zur Praxisphasenstelle:

- Firma/Institution .....
- Anschrift .....  
.....
- Name der Betreuungsperson .....

### Angaben zum Studierenden:

- Nachname, Vorname .....
- Geburtsdatum .....
- Matrikel-Nummer .....

### Angaben zur Durchführung der Praxisphase:

- Dauer von ..... bis ..... auf der Basis von ..... h/Woche (Wochenarbeitsstunden)
- **Ausfallzeiten (Tage):**
- Krankheit ..... Tage
- Prüfungen ..... Tage
- .....
- Sonstiges ..... Tage

### Aufgaben und Tätigkeitsinhalte:

Ort, Datum .....Betreuungsperson .....

**Die Präsentation zur Praxisphase wird inhaltlich anerkannt und es wurde am Praxisphasenworkshop teilgenommen:**

Ort, Datum .....betreuende/r Prof./in .....